

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrorganisationssatzung (FOS)

für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Georgsmarienhütte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am **13.09.2018** folgende Satzung:

- I. Die Feuerwehrorganisationssatzung (FOS) für die Freiwillige Feuerwehr in Stadt Georgsmarienhütte vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Unabhängig davon können Angehörige der Einsatzabteilung ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

- II. Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Georgsmarienhütte, den **13.09.2018**

Stadt Georgsmarienhütte

-DS-

Ansgar Pohlmann
Bürgermeister